

GENERELLE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN FASSUNG 01.01.2005

Unsere Bedingungen gelten für sämtliche von und durch uns geschlossenen Verträge. Abweichungen hiervon sind nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung möglich. Wenn nachstehend die Rechtsstellung des Verkäufers festgestellt wird, so handelt es sich dabei entweder um unsere oder die des von uns vertretenen Lieferwerkes.

§ 1 Vorbehalte

- a) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich; Verträge kommen nur durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers zustande.
- b) Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft: Lieferung einer Mehr- oder Mindermenge von 10 % behält sich der Verkäufer vor. Bei Verkäufen auf spätere Lieferung ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten.
- a) Zahlungseinstellung, Wechselprotest, beeinträchtigte Kredit und Vertrauenswürdigkeit, Tod, Auflösung der Firma des Käufers sowie wirtschaftliche und politische Ereignisse, welche die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts gefährden oder gefährden können, berechtigen Verkäufer, ungeachtet anderweitiger Vertragsbedingungen oder etwaiger Annahme von Wechseln, vorherige bzw. sofortige Zahlung zu verlangen und bei Ablehnung dieses Verlangens ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Entsprechendes gilt bei Sukzessivlieferungsverträgen auch für zukünftige Lieferungen.
- b) Sollte zwischen Vertragsschluss und Lieferung- bei Sukzessivlieferungsverträgen der einzelnen Lieferungen – eine wesentliche Änderung der Währungsverhältnisse eintreten, die sich um mehr als 3 % bezogen auf den Verkaufspreis zuungunsten des Verkäufers auswirkt, ist dieser berechtigt, vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass für den Käufer ein Ersatzanspruch gleich welcher Art entstehen kann.
- c) Sofern im Streitfall die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen festgestellt werden sollte, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

§2 Transportgefahr

- d) Die Gefahren des Transportes ab Lieferstelle gehen auch bei frachtfreien Lieferungen zu Lasten des Käufers. Dieses gilt auch für etwaige Bruch oder Veränderung der Ware und der Verpackung auf dem Transport. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch Bahn, Schiff oder andere Transportmittel bzw. Organe gilt als Beweis für den ordnungsgemäßen Zustand von Ware und Verpackung.
- e) Wenn der Kaufpreis die Wasserverladung einschließt, werden offene Fluss-, Kanal- oder Schifffahrt sowie normaler oder vereinbarter Wasserstand vorausgesetzt. Verkäufer sind nicht verpflichtet, Lieferungen, für welche Wassertransport vereinbart war, mit anderen Transportmitteln durchzuführen. Der Verkäufer ist berechtigt, die günstige anderweitige Versendung vorzunehmen und vom Käufer Bezahlung der Differenz zwischen dieser und der vorgesehenen Wasserfracht zu verlangen.

§ 3 Gewichtsermittlungen, Beanstandungen, Verkauf nach Muster und Abnahmevertrag

- f) Für die Berechnung sind stets die vom Lieferwerk oder bei Verschiffung festgestellten Gewichte maßgebend.
- g) Falls Beanstandungen als berechtigt anerkannt werden, hat der Verkäufer unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Käufers, soweit das Gesetz es gestattet, das Recht entweder vom Vertrag zurückzutreten oder zu verlangen, dass der Käufer die Ware gegen angemessene Preisminderung behält, oder aber kostenfreien Ersatz so schnell wie möglich anzuliefern. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Beanstandungen innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Identität der beanstandeten Ware mit der gelieferten zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- h) Bei Verkauf nach Muster gelten die Eigenschaften der Muster nicht als zugesichert, Muster und Proben sind unverbindliche Anschauungsstücke welche den ungefähren Charakter bzw. den Typ der Ware angeben. Die Bezeichnung "wie gehabt" gilt stets nur als "ungefähr wie gehabt". Etwaige Analysen beziehen sich nur auf den Durchschnittsgehalt
- i) Der Verkäufer haftet nicht für die Eignung der gelieferten Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke und auch nicht für Schäden, die durch die Verarbeitung der Ware entstehen.
- j) Bei Verzug des Käufers in der Abnahme besteht für den Verkäufer keine Verpflichtung zur Nachfristsetzung. Es steht dem Verkäufer frei, nicht rechtzeitig abgenommene Mengen entweder zu streichen, dem Käufer auf seine Kosten zuzusenden oder auf seine Kosten einzulagern. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

§4 Zahlung, Änderung von Steuern, Zöllen, usw.

- a) Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungszieles durch den Käufer hat der Verkäufer das Recht, **Verzugszinsen zu den Sätzen der Großbanken für Kontoüberziehungen** zu berechnen.
- b) Etwaige nach Abschluss des Vertrages eintretende Erhöhungen von Zöllen, Steuern oder sonstige Abgaben, sowie etwaige neu eingeführte derartige Abgaben gehen stets zu Lasten des Käufers.
- c) Frachterhöhungen nach Vertragsabschluss sowie Extrakosten, die durch Transportbehinderung, z.B. infolge Streiks und/oder Aussperrung entstehen gehen zu Lasten des Käufers.

§ 5 Höhere Gewalt

Alle Fälle höherer Gewalt, wie Krieg und Mobilmachung, Verfügung von hoher Hand, berechtigen den Verkäufer – auch wenn er sich bereits im Verzuge befinden sollte – entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder in seinem Ermessen die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Entsprechendes gilt für Betriebsstörungen, Streiks, sowie andere Störungen durch Unruhen, Beschlagnahme, Wagen-, Schiffs- bzw. Kahnmangel; Rohmaterialmangel und Behinderungen und Störungen der Verkehrsinfrastruktur sowie für sonstige unerwartete Ereignisse, die eine teilweise oder gänzliche Stilllegung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Lieferwerks zur Folge haben.

§6 Eigentumsvorbehalt

- a. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt **gem. § 455 BGB** mit den nachstehenden Erweiterungen:
- b. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Käufer, Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Bei Wechseln gilt die Zahlung erst mit deren Einlösung als erfolgt. Das gleiche gilt hinsichtlich von Schecks.
- c. Der Käufer nimmt die Vorbehaltsware für den Verkäufer in handelsübliche Verwahrung: bei Verderb oder Verlust der Vorbehaltsware haftet der Käufer für jedes Verschulden.
- d. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkaufen sowie Ver- oder Bearbeiten. Eine Ver- oder Bearbeitung erfolgt für den Verkäufer, so dass dessen Eigentum auch an der ver- oder bearbeiteten Vorbehaltsware bestehen bleibt. Verpfändung, Sicherungsübereignungen usw. sind ausgeschlossen; etwaige Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
- e. Verkauft der Käufer die Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt die aus dem Verkauf entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten mit der Entstehung an die Verkäufer ab. Dasselbe gilt für Forderungen, die aus einer Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware Dritten gegenüber entstehen. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Verkäufers für sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen bestehende Forderungen, mindestens jedoch in Höhe des dem Käufer in Rechnung gestellten Preises der jeweiligen Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Waren verkauft oder verarbeitet, so gilt die Abtretung der Kaufpreis- oder Werklohnforderung an den Verkäufer mindestens in Höhe des dem Käufer in Rechnung gestellten Preises der Vorbehaltsware als vereinbart; als mit abgetreten gelten auch sämtliche Nebenrechte.
- f. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen trotz der vorstehend vereinbarten Abtretung ermächtigt. Der Verkäufer wird die Abtretung der Forderungen nicht geltend machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diesem die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen; er räumt dem Verkäufer das Recht ein, diesen die Abtretung anzuzeigen.
- g. Der Eigentumsvorbehalt gem. den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Befriedigung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer geht das Eigentum auf den Käufer über; ferner fallen die abgetretenen Forderungen an ihn zurück.
- h. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach diesen Bestimmungen zustehenden Sicherungen in dem Umfang – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt. Mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverkehr gilt dieses jedoch nur für solche Lieferungen oder deren Surrogate, die selbst voll bezahlt sind.

§7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für die vom Verkäufer zu erbringende Leistung ist der Ort des Lieferwerkes oder der Ort des Lagers, von dem aus die Lieferung vorgenommen wird.
- b) Erfüllungsort für die vom Käufer zu erbringenden Leistungen, einschließlich Zahlung ist nach unserer Wahl der Ort des Lieferwerkes oder Wien.
- c) Gerichtsstand für sämtliche sich aus unseren Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl der Sitz des Lieferwerkes oder Wiener Neustadt.
- d) Sofern Schiedsgerichte bzw. Arbitrageklauseln in Verkaufs- oder Lieferungsbedingungen von Vereinigungen, Verbänden usw. definiert sind, welche neben bzw. nach unseren eigenen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ausdrücklich vereinbart sind, steht es in unserer Wahl, das Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht anzurufen. Gerichtsstand bleibt nach unserer Wahl auf jeden Fall entweder der Sitz des Lieferwerkes oder Wiener Neustadt.
- e) Für die Auslegung der auf Grund unserer Lieferungsbedingungen abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

§8 Einspruch gegen Lieferbedingungen und Wirksamkeitsvorbehalt

- a) Das Einverständnis mit unseren Verkaufs- Lieferbedingungen gilt als erklärt, falls nicht spätestens 3 Tage nach Empfang unserer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch seitens des Käufers erfolgt; unser Schweigen auf etwaige vom Käufer uns oder dem Lieferwerk übersandte Einkaufs- oder sonstige Bedingungen gilt nicht als Annahme.
- b) Bei Verkauf bestimmter Fabrikate treten ggf. die entsprechenden Fabrikbedingungen in Kraft, soweit sie nicht mit unseren eigenen Bedingungen in Widerspruch stehen.
- c) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen gegen zwingendes Recht verstoßen, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

GENERELLE EINKAUFSBEDINGUNGEN FASSUNG 01.01.2005

1. Präambel: Diese Generellen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe, Kaufaufträge, Bestellungen u.ä., soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Allgemeine Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
2. Spezifikation der Ware: Die im Angebot oder in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. des Verkäufers enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind verbindlich, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
3. Lieferfrist: Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Bestellung. Der Verkäufer ist mangels anderslautender Vereinbarung nicht berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Die Ware gilt erst nach mangelfreier kompletter Lieferung am bedungenen Ort und zu bedingener Zeit als geliefert. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, so tritt Lieferverzug ohne Anmahnung und ohne Setzung einer Nachfrist ein. Im Falle eines Lieferverzuges kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt kann vom Käufer hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren und aller gelieferten Waren, die allein ohne die nicht gelieferten Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, erklärt werden. Bereits gelieferte Waren hat der Käufer diesfalls dem Verkäufer an dem Ort, wo sie sich befinden, zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb angemessener Frist, ist der Käufer nach schriftlicher Androhung berechtigt, die Waren zu vernichten oder zu verwerten. Die Kosten der Lagerung, der Verwertung und der Vernichtung gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Käufer hat im Falle eines Lieferverzuges das Recht auf Erstattung der, für die nicht oder verspätet gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren, geleisteten Zahlungen und auf Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen und auf Schadenersatz.
4. Preis und Lieferparität: Die Lieferung erfolgt zur Kondition „Incoterms 2000 DDP geliefert, verzollt Steinfeldgasse 2, 2721 Bad Fischau“, einschließlich handelsüblicher und transportgerechter Verpackung. Sofern die Preise in Fremdwährung vereinbart sind, basieren sie auf der Kursparität zwischen der vereinbarten Fremdwährung und dem Euro (€) zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung. Eine Änderung der Kursparität bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises bewirkt eine entsprechende Erhöhung oder Herabsetzung des Fremdwährungsbetrages.
5. Zahlung: Die vereinbarten Preise sind abzüglich 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen oder 60 Tage netto in Wien zahlbar. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vollständiger Lieferung aller von einem Auftrag umfassten Ware; bei vereinbarten Teillieferungen und Teilzahlungen mit der Lieferung der vollständigen Teillieferung.
6. Gewährleistung und Haftung: Der Verkäufer leistet für eine Dauer von 24 Monaten Gewähr für die ausdrücklich bedungenen, die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. angegebenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Ware. Die Frist beginnt ab vollständiger Lieferung der von einem Auftrag umfassten oder vertragsmäßig zu einer Teillieferung zusammengefassten Ware. Der Verkäufer muss unter die Gewährleistung fallende Mängel nach Wahl des Käufers beheben durch
 - A) Nachbesserung der mangelhaften Ware an Ort und Stelle.
 - B) Nachbesserung der mangelhaften Ware im Werk des Verkäufers, wobei die Verpackungs- und Transportkosten zu Lasten des Verkäufers gehen.
 - C) Ersatz der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile.
 - D) Bei Verschulden ist der Verkäufer darüber hinaus zum Ersatz des dem Käufer entstandenen Schadens verpflichtet. Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel sowie durchgeführte Mängelbehebungen bewirken einen Neubeginn der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Die nach diesen Bestimmungen ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer an dem Ort, wo sie sich befinden, zur Verfügung. Wenn der Verkäufer die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist nach Meldung durchführt, ist der Käufer berechtigt, die Mängelbehebung selbst auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vorzunehmen. Der Verkäufer leistet dem Käufer Ersatz für Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die aus dem österreichischen Produkthaftungsgesetz resultieren sowie für Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können. Der Verkäufer hält den Käufer für Ansprüche die gegen den Käufer aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder anderer gesetzlicher Bestimmungen gestellt werden und mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen, schad- und klaglos.
7. Rücktritt vom Vertrag: Der Käufer ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Erfolgt der Rücktritt ohne Verschulden des Verkäufers, ist der Käufer verpflichtet, den dem Verkäufer notwendigerweise entstandenen, nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
8. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort: Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, Wien (Wiener Regeln) von mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch. Der Käufer ist berechtigt, anstatt des Schiedsgerichtes ein für den Geschäftsfall zuständiges, ordentliches Gericht anzurufen. Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Wien, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
9. Sonstiges: Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berühren nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der sonstigen Bedingungen.